

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 168/2020
vom 23. Oktober 2020
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2023/1743]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2019/631 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 ⁽²⁾ und (EU) Nr. 510/2011 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 21ayf (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/313 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„21az. **32019 R 0631**: Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Abl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Gehören einer Emissionsgemeinschaft nur in den EFTA-Staaten ansässige Hersteller an, so übermitteln die Hersteller die Angaben der EFTA-Überwachungsbehörde. Gehört der Emissionsgemeinschaft mindestens ein in der Union ansässiger Hersteller und mindestens ein in den EFTA-Staaten ansässiger Hersteller an, so übermitteln die Hersteller die Angaben der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde.“

- (b) In Artikel 6 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in den EFTA-Staaten ansässigen Hersteller werden von der EFTA-Überwachungsbehörde unterrichtet.“

- (c) In Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Gehören der Emissionsgemeinschaft nur in den EFTA-Staaten ansässige Hersteller an, so setzen die Hersteller gemeinsam die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis. Wenn einer Emissionsgemeinschaft mindestens ein in der Union ansässiger Hersteller und mindestens ein in den EFTA-Staaten ansässiger Hersteller angehört oder beiträgt, so setzen die Hersteller gemeinsam sowohl die Kommission als auch die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis.“

- (d) In Artikel 6 Absatz 5 werden die Worte ‚mit den Artikeln 101 und 102 AEUV‘ durch die Worte ‚mit den Artikeln 53 und 54 des EWR-Abkommens‘ und die Worte ‚der Union‘ durch die Worte ‚des EWR‘ ersetzt.

⁽¹⁾ Abl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

⁽²⁾ Abl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

⁽³⁾ Abl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

- (e) In Artikel 6 Absatz 7 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚oder der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- (f) Die von den EFTA-Staaten gemeldeten Daten werden ebenfalls in das in Artikel 7 Absatz 4 genannte zentrale Verzeichnis aufgenommen.
- (g) In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die EFTA-Überwachungsbehörde nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Berechnungen für die in den EFTA-Staaten ansässigen Hersteller vor und teilt sie jedem dieser Hersteller gemäß Unterabsatz 2 mit.“
- (h) Unbeschadet des Protokolls 1 des EWR-Abkommens werden in Artikel 7 Absatz 5 sowie in Artikel 10 Absätze 3, 4, 5 und 6 nach den Worten ‚die Kommission‘ bzw. ‚der Kommission‘ die Worte ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ bzw. ‚oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- (i) In Artikel 8 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:
„Ist der Hersteller oder der Vertreter der Emissionsgemeinschaft in einem EFTA-Staat ansässig, so erhebt die EFTA-Überwachungsbehörde die Emissionsüberschreitungsabgabe.
Die Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe werden zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Verhältnis zu dem Anteil der Zulassungen neuer Personenkraftwagen oder neuer leichter Nutzfahrzeuge in der EU bzw. in den EFTA-Staaten an der Gesamtzahl der im EWR neu zugelassenen Personenkraftwagen oder leichten Nutzfahrzeuge aufgeteilt.“
- (j) In Artikel 8 Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:
„Die Europäische Kommission nutzt ihre Verfahren für die Einziehung von Emissionsüberschreitungsabgaben nach Absatz 1 auch in Bezug auf die auf EU-Hersteller entfallenden Zulassungen in den EFTA-Staaten.
Die EFTA-Überwachungsbehörde bestimmt ihre Verfahren für die Einziehung von Emissionsüberschreitungsabgaben nach Absatz 1. Diese Verfahren stützen sich auf die der Kommission.“
- (k) In Artikel 8 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für die EFTA-Staaten bestimmen die EFTA-Staaten über die Verwendung der Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe.“
- (l) In Artikel 9 Absatz 1 wird nach den Wörtern ‚Die Kommission‘ Folgendes eingefügt: ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde in Bezug auf in den EFTA-Staaten ansässige Hersteller,‘
- (m) Unbeschadet des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen werden in Artikel 10 Absatz 2 und Absatz 4 Unterabsatz 2 nach den Worten ‚an die Kommission‘ die Worte ‚oder im Fall eines in den EFTA-Staaten ansässigen Herstellers an die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- (n) In Artikel 11 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„In den EFTA-Staaten ansässige Zulieferer oder Hersteller richten Anträge nach diesem Artikel an die Kommission. Die Kommission behandelt solche Anträge mit derselben Priorität wie andere Anträge nach diesem Artikel.“
- (o) In Artikel 11 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Beschlüsse der Kommission zur Genehmigung innovativer Technologien nach diesem Artikel sind allgemein anwendbar und werden in das EWR-Abkommen aufgenommen.“
- (p) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.“
2. Der Text von Nummer 21ae (Verordnung (EG) Nr. 443/2009) und von Nummer 21ay (Verordnung (EU) Nr. 510/2011) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/631 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. Oktober 2020 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. *

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.